



Richtlinien über die Förderung der Vereine in Heimsheim

gültig ab 1. Januar 2020

§ 1 Vorbemerkungen

Zur Förderung der ortsansässigen Vereine, besonders zur Förderung der Jugend- und Breitenarbeit werden Zuwendungen nach den nachstehenden Richtlinien gewährt. Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und nachvollziehbare Förderung zu erreichen. Die Förderung soll die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen.

Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung oder die Aufnahme in die Vereinsförderung besteht nicht.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Stadt voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung in zumutbarem Rahmen zur Verfügung stellen.

Gefördert werden ortsansässige Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a. Eintrag in das Vereinsregister oder Ortsgruppe eines Kreis- oder Landesverbands
- b. Vereine, die im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und/oder sich bemühen, einmal jährlich eine Veranstaltung durchzuführen und/oder eine strukturierte Jugendarbeit vorweisen können
- c. Es müssen angemessene Beiträge erhoben werden
- d. Es dürfen nicht mehr als 50 % auswärtige Mitglieder sein
- e. Alle Einwohner müssen Zugang zum Verein finden
- f. Einwohner müssen Möglichkeit der Freizeitgestaltung finden

Durch Beschluss des Gemeinderats können auf Antrag weitere Vereine in die Vereinsförderung aufgenommen werden, die diese Kriterien erfüllen.

Die Erfüllung dieser Kriterien ist nicht erforderlich bei Vereinen, die sich in sozialer Hinsicht (z.B. DRK und Nachbarschaftshilfeverein) oder in der Seniorenarbeit (z.B. Stadtseniorenrat und Heimsheimer Senioren) engagieren.

Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen:

- Politische Parteien und Vereinigungen
- Religionsgemeinschaften und die von ihnen getragenen Gruppen
- Wirtschaftlich tätige Vereine und Fördervereine

§ 3 Förderung nach der Mitgliederzahl

Die Vereine erhalten für jedes aktive Mitglied einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

- 3,00 EUR pro erwachsenes Mitglied
- 30,00 EUR pro jugendliches Mitglied in Vereinen mit Jugendarbeit
- 3,00 EUR pro jugendliches Mitglied in Vereinen ohne Jugendarbeit

Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Passive bzw. fördernde Mitglieder werden nicht berücksichtigt.

Als Vereine mit Jugendarbeit gelten nur solche, bei denen es eine Struktur zur Jugendarbeit gibt, also eine Jugendabteilung mit regelmäßigen Übungsstunden und Übungsleitern etc.

Vereine, die weniger als 50 Mitglieder haben, erhalten eine pauschale Jahresförderung in Höhe von 150 EUR.

Maßgebend für die Festlegung der jährlichen Zuschüsse je jugendlichem und je erwachsenem Aktiven ist der Stichtag für die Meldung der Mitgliederzahlen an die Dachorganisation des jeweiligen Vereins. Sofern ein Verein keine Meldung an eine Dachorganisation abgeben muss, gilt ersatzweise die Mitgliederzahl am 1. Januar des für die Förderung maßgebenden Kalenderjahres.

Die Stadt kann von den Vereinen jederzeit eine namentliche Aufstellung der Mitglieder oder sonstige Nachweise verlangen. Die Bemessungsgrundlagen für die Förderung nach Mitgliederzahl sind von den Vereinen bis spätestens 1. Februar des Jahres der Bezuschussung der Stadt zu melden. Ebenso ist auch eine Mehrfertigung des Protokolls der jährlichen Hauptversammlung des Vereins der Stadtverwaltung zu überlassen.

§ 4 Pflege von Freizeitsportanlagen

Für die Sportplatzpflege werden folgende Jahreszuschüsse ausgeschüttet:

TSV Heimsheim	3.000 EUR	für das Rasenspielfeld
	2.000 EUR	für das Kunstrasenspielfeld
	500 EUR	für das Rasenkleinspielfeld (auch öffentliche Nutzung)
TC Heimsheim	1.000 EUR	für die sechs Tennisspielfelder (Sandplätze)
Ländlicher Reit- und Fahrverein Heimsheim	1.000 EUR	für die Reithalle und den Reitplatz am Dickenberg sowie die Reitanlage auf dem Berg mit fünf Reitplätzen

Darüber hinaus werden die Kosten des Wasserverbrauchs für die Bewässerung der Sportplätze teilweise übernommen:

TSV Heimsheim	bis zu 850 m ³
TC Heimsheim	bis zu 820 m ³

§ 5 Musikalische Ausbildung

Der Musikverein Stadtkapelle Heimsheim e.V. erhält einen Jahreszuschuss für die musikalische Ausbildung der jugendlichen Mitglieder in Höhe von 2.000 EUR. Bei der Anschaffung von Musikinstrumenten ist darüber hinaus eine weitere Bezuschussung auf Antrag möglich.

§ 6 Vereinsheime

Für die Bewirtschaftung von Vereinsheimen werden unter Berücksichtigung von Größe und Beheizung folgende Jahreszuschüsse ausgeschüttet:

TSV Heimsheim	500 EUR
Schützenverein	500 EUR
Tennisclub Heimsheim	250 EUR
Ländlicher Reit- und Fahrverein	250 EUR
DRK Heimsheim	500 EUR
Kleintierzüchterverein	250 EUR
Obst- und Gartenbauverein	250 EUR

§ 7 Zuschüsse zu Bauinvestitionen

Zuschüsse zu Bauinvestitionen der Vereine werden jeweils im Einzelfall nach einem entsprechenden Antrag der Vereine durch den Gemeinderat beschlossen. Zuschussanträge müssen vor Maßnahmebeginn gestellt werden. Zuschüsse werden nur für Anlagen, die dem reinen Vereinszweck dienen, gewährt (z.B.: Sportplatz, Umkleide- und Duschräume). Nicht bezuschusst werden Wirtschaftsräume, Wohnungen und ähnliches.

§ 8 Vereinsjubiläen

Gefördert werden Jubiläen im Abstand von 10 und 25 Jahren (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100jähriges Jubiläum usw.). Die Ehrengabe beträgt für jedes Jubiläumjahr 20 EUR und maximal 500,00 EUR. Voraussetzung ist eine Jubiläumsveranstaltung.

§ 9 Sonderzuwendungen

Werden von Vereinen bedeutsame Wettkämpfe, Begegnungen und Veranstaltungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert bis zu 150,00 EUR je Veranstaltung zur Verfügung gestellt wer-

den. Die Jahressumme bei mehreren oder auch mehrtägigen Veranstaltungen eines Vereins beträgt höchstens 300,00 EUR. Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt nur auf Antrag.

§ 10 Überlassung der Städtischen Räume und Plätze

Die Stadt Heimsheim stellt ihre verfügbaren Sportanlagen und Einrichtungen den Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Dementsprechend werden entstehende Gebühren (Schleglerschloss, Stadthalle usw.) für den Trainings- und Übungsbetrieb, Pflicht- und Freundschaftsspiele auf Antrag den Vereinen wieder ersetzt. Dies gilt analog auch für Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, solange keine Bewirtschaftung erfolgt.

Gebühren für bewirtschaftete Veranstaltungen in der Stadthalle bzw. dem Schleglerschloss werden den Vereinen auf Antrag erlassen bzw. wieder ersetzt:

Vereine bis zu	500 Mitglieder	1 Veranstaltung pro Jahr
Vereine bis zu	1000 Mitglieder	2 Veranstaltungen pro Jahr
Vereine mit über	1000 Mitgliedern	3 Veranstaltungen pro Jahr

Die Gebühren für eine Jubiläumsveranstaltung werden zusätzlich ersetzt.

Maßgebend für die Inanspruchnahme der städtischen Anlagen und Einrichtungen sind die von der Stadt unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne.

§ 11 Befreiung von Gebühren

Die Vereine werden von städtischen Gebühren bei Veranstaltungen befreit. Diese Befreiung gilt für Plakatierungsgebühren, Sondernutzungsgebühren, Schankwirtschaftserlaubnisse und Sperrzeitverkürzungen.